chen. Statt dessen gelingt es aber dem Verfasser für den großen Leserkreis von Christen, die sich über die Geschichte ihrer Kirche informieren wollen, ein umfassendes Bild des Wirkens Johannes Bugenhagens darzubieten. Dieses Wirken war freilich selbst sehr facettenreich:

Er war der engste Vertraute und Beichtvater Luthers, mit dem Reformator persönlich verbunden. Sein Wirken als Wittenberger Stadtpfarrer kann bischöflich genannt werden, da er in diesem Amt zugleich als Generalsuperintendent und Visitator wirkte, der u. a. auch die Aufgabe hatte, die von Wittenberg aus entsandten jungen Theologen zum hl. Predigtamt zu ordinieren. Auch außerhalb Wittenbergs wirkte er als Reformator, wobei seine Kirchenordnungen entstanden, die das Leben des norddeutschen Luthertums wesentlich prägten. Durch die erste dieser Kirchenordnungen – der Braunschweiger von 1528 – wurde das Amt des Stadtsuperintendenten ("Superattendent") für viele Städte geformt. Da er aus Pommern stammte, war seine Muttersprache das Niederdeutsche. Darum hatte seine Tätigkeit als Bibelausleger und -übersetzer insbesondere in den Territorien, die zum niederdeutschen Sprachgebiet gehörten, Bedeutung.

Das Büchlein gibt vielerlei Detailinformationen und ist anschaulich und informativ geschrieben. Es eignet sich auch gut als Geschenk für Mitarbeiter in der Gemeinde.

Jürgen Diestelmann

Wolfgang Sommer, Politik, Theologie und Frömmigkeit im Luthertum der Frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, (Forschungen zur Kirchenund Dogmengeschichte, Bd. 74), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1999, ISBN 3-525-55182-7, 317 S., DM 120.-

Sommer legt mit diesem Band Aufsätze vor, die der Politik, Theologie und Frömmigkeit des Luthertums des 16. und 17. Jahrhunderts gewidmet sind. Der Band hat zwei - nicht immer voneinander zu trennende - Schwerpunkte, nämlich einmal das Verhältnis von Theologie und Politik zueinander (vor allem im Hinblick auf das Amt der Hofprediger) und dann die Gestalt Johann Arndts. Von den 13 Aufsätzen lagen 10 bereits gedruckt vor. Im letzten Aufsatz, der mit dem Titel des Bandes überschrieben ist, gibt Vf. einen "Rückblick und Ausblick auf die Diskussion in der gegenwärtigen Forschung". So nützlich dieser Beitrag ist, der Leser sollte nicht nur ihn zur Kenntnis nehmen.

In der Tat: Die Forschung wendet sich - übrigens interdisziplinär - gegenwärtig intensiv der Zeit zwischen Reformation und Aufklärung zu. Das auf Gottfried Arnold zurückgehende Klischee von der lutherischen Orthodoxie als von "toter Gelehrsamkeit und rechthaberischer Polemik" bestimmt, sollte dadurch endlich überwunden werden.

Den Auftakt des Bandes bildet der ausführliche Aufsatz über "Die Unterscheidung und Zuordnung der beiden Reiche bzw. Regimente in Luthers

Auslegung des 101. Psalmes". Schon Mathesius rühmte mit Cruciger diese Auslegung als "die gelehrteste und weiseste Schrift (Luthers) in deutscher Sprache". In erheblichem Kontrast dazu steht, daß sie in der jüngeren Forschung kaum Erwähnung, geschweige denn Berücksichtigung fand. "Luther stellt diesen Psalm konsequent in das Licht des ersten Gebotes. Es geht ihm in allem, was er an Davids Regiment preist, um die Souveränität Gottes und sein wunderbares Handeln in der Geschichte" (16). Ja, es ist Paradigma für das Geschichtshandeln Gottes überhaupt hinsichtlich des geistlichen und weltlichen Regiments eines gottesfürchtigen Regenten. Die Auslegung von 1535 ist keine staatstheoretische oder sozialethische Abhandlung, sondern. wie so oft bei Luther, ein Gewissensratschlag in konkreter Situation an seinen Kurfürsten, im gewissen Sinne ein Regentenspiegel. Luther sieht das Regieren in einem Doppelaspekt. Im geistlichen Stand geschieht es im Wort und Dienst Gottes, im weltlichen betrifft es die Regelung zwischenmenschlicher Beziehungen bzw. der irdischen Güter coram Deo. Der Regent hat wohl zur Kirche im geistlichen Regiment hinzuführen, aber er hat nicht in sie hineinzuregieren, er darf beide Regimente nicht miteinander vermischen. Das geistliche Regiment ist unabhängig von allen innerweltlichen Sicherungen, das weltliche ist gebunden an irdische Lebensgesetze. Luther weiß, er muß "solch unterscheid diser zweier Reich ein blewen" (40). Fürsten dürfen Gottes Wort nicht "endern und meistern" und nicht bestimmen wollen, "was man leren und predigen solle" (42); ja, das ist ihnen verboten! Aber zum Regieren im weltlichen Regiment bedarf es der allgemein-menschlichen Vernunft; Gott bedient sich also der Vernunft des Menschen in diesem Regiment. So kann das weltliche Regiment "furbild der rechten seligkeit" sein, ohne den qualitativen Unterschied zwischen Zeitlichkeit und Ewigkeit dabei zu verwischen (44 f.). Luther schärft dem Regenten den eschatologischen Gerichtsernst ein; er hat über sein Regieren vor Gott Rechenschaft zu geben.

Daß "Christlicher Glaube und Weltverantwortung" untrennbar zusammengehören, verdeutlicht Vf. auch im zweiten Beitrag, in dem er Luthers Beziehungen zu seinen Landesherren darstellt. Leidenschaftlich kämpft Luther "gegen eine Vermischung der weltlichen Angelegenheiten mit dem Evangelium, das nicht als Mittel zum Zweck mißbraucht werden darf"(60.) Politische Bündnisprobleme waren darum für ihn angesichts der theologischen Wahrheitsfrage stets zweitrangig. Seinen Kurfürsten ist er, auch oder gerade weil sie dem Evangelium aus echter Glaubensüberzeugung zugetan waren, freimütig entgegengetreten, wenn er dies für nötig hielt. Er macht ihnen deutlich, daß sie nicht in die Kirche hineinzuregieren haben. Angesichts der notwendigen Visitationen sagt er ihnen, sie seien nur "Notbischöfe", die eigentlichen Visitatoren, Bischöfe und Leiter der Kirche wären die Theologen.

Wichtig ist es Sommer, die "Stellung lutherischer Hofprediger im Herausbildungsprozeß frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft" herauszuarbeiten. Gegenüber den calvinistischen Hofpredigern in Brandenburg, bei denen

er "Staatsverfallenheit" konstatiert, sieht er bei den lutherischen viel Obrigkeitskritik. In Sachsen, dem bedeutendsten Hof im lutherischen Deutschland, wurde Hoe von Hoenegg erstmals "Oberhofprediger" und übte als solcher quasi-landesbischöfliche Funktionen aus. Leyser bescheinigt er, "die Unabhängigkeit des geistlichen Amtes" herausgestellt zu haben; er scheute sich nicht, in "Strafpredigten" die Cäsaropapie, eine mangelnde Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Amt, mit Hilfe der Dreiständelehre anzuprangern. Das Hofpredigeramt ist ein "Wächter- und Strafamt ... gegenüber der Obrigkeit"! Geier erklärt dem Kurfürsten, Gott habe ihn zwar in sein Amt geführt, aber er könne es ihm auch wieder nehmen, aber bei ihm spielt die Dreiständelehre keine Rolle mehr. Eine "Anpassung an bestehende Verhältnisse oder gar Resignation gegenüber dem frühabsolutistischen Staatsaufbau" ist bei ihm nicht festzustellen. Erst im Pietismus wurde das in der lutherischen Orthodoxie durch Zweiregimenten- und Dreiständelehre bereitgehaltene Kritikpotential verspielt. Hier möchte man dann "aus dem Evangelium die Ordnung des Staates ableiten". (Das Einkommen eines Oberhofpredigers entsprach übrigens etwa dem eines Leibarztes.) - Interessant ist auch ein Beitrag, in dem Sommer uns Luther als Propheten der Deutschen und der Endzeit darstellt. Es gab Zusammenstellungen seiner Prophezeiungen in Form von Loci am Ende des 16. Jahrhunderts. Sie haben "das Bild Luthers als prophetische Lehrautorität wesentlich mitgeprägt". Verschwiegen wurde dabei nicht Luthers Bedauern, "daß er ein Deutscher ist und auch zehn Mose gegen das Elend in Deutschland nichts ausrichten würden" (169, 172).

Die letzten Beiträge sind Johann Arndt und seinem Werk gewidmet. Hier wird deutlich, wie praktisch-theologisch Arndt, gerade als Generalsuperintendent in Celle, war. Seine Bedeutsamkeit liegt aber natürlich in seinen "Vier Büchern vom wahren Christentum" begründet, deren Wirkung von keinem luth. Theologen wieder erreicht worden ist. Sommer hebt mit Recht hervor, daß der Ausdruck "vier Bücher" nicht zufällig ist; es geht Arndt um Gottes "vier Offenbarungsweisen gegenüber dem Menschen", um Gottes Bild im Menschen, seinen Fall und seine Erneuerung, um Christi Menschwerdung und sein Leiden als Spiegel für unser Leben, um die Veranschaulichung des Reiches Gottes im menschlichen Herzen und schließlich darum, was wir Gott und dem Nächsten schuldig sind. Er meint, das "Buch der Schrift" und das "Buch der Natur" beglaubigten sich gegenseitig. Auf der Grundlage der paracelsischen Naturphilosophie versucht er - wie übrigens auch Böhme, mit dem Arndt viel verbindet -, "die Offenbarung Gottes in der Bibel mit dem neuen kopernikanischen Weltbild sinnvoll zu verbinden" (225). Sommer wehrt sich - wohl mit Recht - dagegen, daß Arndt - wie jüngst wieder im Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte - zu den Spiritualisten bzw. zu den Außenseitern der lutherischen Kirche gezählt wird. Andererseits sieht er, daß es in der Arndtschen Theologie "keine zwei Reiche oder Regimente nebeneinander gibt, sondern vielmehr der geistliche Bereich weitgehend den Interessen des weltlichen Amtes dienstbar gemacht wird" (236). Johann Saubert, der Nürnberger Theologe, der sich für Arndt einsetzt, betont, daß es das "fromme Leben ... nicht ohne die reine Lehre" gibt (248). Die Frömmigkeit Arndts war – im Unterschied zu der im 15. Jahrhundert – keine Jenseitsfrömmigkeit, sondern eine "individuell-verinnerlichte Diesseitsfrömmigkeit" (276). Wenn seit Arndt es im Luthertum keine so weitwirkende Erbauungsliteratur mehr gegeben hat, so ist das eine Tatsache, die auch für die anderen Konfessionskirchen cum grano salis zutrifft. Anfang des 17. Jahrhunderts entfiel etwa 1/4 der gesamten Buchproduktion in Europa auf Erbauungsliteratur! Da sie die Konfessionsgrenzen übersprang, führte sie auch zur Nivellierung des Konfessionsbewußtseins – ein Gedanke, den Sommer vielleicht noch deutlicher hätte hervorheben können.

In seinem eingangs bereits genannten Forschungsüberblick erhält der Leser wichtige Informationen darüber, womit sich die gegenwärtige Forschung befaßt. Der ältere Ausdruck "altprotestantische Orthodoxie" wird ebenso wie die neueren Ausdrücke "Spätreformation", "Reformorthodoxie", "Zeitalter des Barock" oder "Konfessionalisierung" als Kennzeichen der Zeit vom Verfasser hinterfragt. Sommer spricht lieber vom "Luthertum der Frühen Neuzeit" (288). Rez. gibt zu bedenken, ob dieser Ausdruck nun aber nicht doch ein zu formaler ist. Ist nicht das Kennzeichen der Zeit, daß die lutherische Orthodoxie dieser Zeit zwei Brennpunkte hat, nämlich Frömmigkeit und reine Lehre? Sollte man statt von "Reformorthodoxie" darum nicht lieber von "Frömmigkeitsorthodoxie" sprechen? M. E. wird dies gerade an Person und Werk Johann Gerhards deutlich. Rez. vermutet, an dieser Stelle mit dem Verfasser prinzipiell einig zu sein (zu 270).

Rez. hat aus dem Aufsatzband viel gelernt. Alte Klischees werden massiv abgebaut. Die Bedeutsamkeit der Fundamentalunterscheidung von Gesetz und Evangelium bzw. von den beiden Regimenten, die in der lutherischen Orthodoxie - gerade auch bei den Hofpredigern - lebendig blieb, ist ebenso wichtig wie die Bedeutung der Frömmigkeit in dieser Zeit auch für das Luthertum. Sommer hat die Forschung erheblich befruchtet. Es fällt auf, daß manch ältere Literatur, die an sich seine Position schon eingenommen hatte, wenig berücksichtigt wird. Nur einmal wird Elerts Morphologie des Luthertums erwähnt, obwohl hier viele Ansätze zu Sommers Forschungsergebnissen gegeben sind. Zu Hoburg (258 f.) ist auf M. Schmidts Aufsatz in der Sommerlath-Festschrift ("Bekenntnis zur Kirche", hg. von E.-H. Amberg und U. Kühn, Berlin 1960) hinzuweisen.

Alles in allem aber ein sehr interessanter und auf dem neuesten Stand der Forschung stehender Aufsatzband. Karl-Hermann Kandler